



Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster König und Herr, ferner zuverlässig benachrichtiget worden, das nicht nur in Ungarn an verschiedenen Orten die Pest mehr und mehr überhandnehme, sondern auch selbst bey der Keyserlichen Armée allda sich allerhand contagieuse Kranckheiten, auch Fleck- und Beulen-Fieber ereignen;

Und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät des Endes nochmahls nachdrücklich befohlen haben, alle Mensch-mögliche Veranstaltung dagegen zu machen:

Als wird so wohl dem unterm 21. Martii c. a. emanireten Königl. Patent, wie auch der auf Seiner Königl. Maj. specialen allergnädigsten Befehl noch unterm 19. Julii jüngsthin ergangenen Verordnung hiermit inhæriret, und dem *Schultheis der Herrlichkeit Blerjick, N. in gen. Rjcht* hierdurch anderweitig alle ernstes, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung, aufgegeben, sich darnach strictè zu achten, zu abkehrung dieses Landverderblichen Ubels *seines* —

Orts alle nur ersinnliche præcautiones zu nehmen, und insonderheit zu verhüten, damit nicht durch inficirte Personen, Sachen oder Briefe selbiges in hiesiges Land eingeschleppt werde;

*Diese Verordnung wurde Anfangs den 22. Septemb. 1738 in ungarischer Sprache publieert den 24. Septemb. 1738*

werde; Gestalten dann alle Gifft fangende Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, wann solche aus Ungarn, oder dasigen Gegenden ins Land gebracht werden wolten, zurück verwiesen, und nicht eingelassen, auch des Endes an denen Gräntzen, und wo es sonst nöthig befunden werden mögte, Postirungen oder Wachten angeordnet, und wegen der nach obigem Patent erfordernten Gesundheits Pässe instruiert werden müssen.

Ubrigens hat vorerwehnter *Schultheis*  
\_\_\_\_\_ binnen acht Tagen anhero zu berichten, was deshalb vor Veranstellungen vorgekehret worden; Anbey müssen die respective Licent- und Zoll-Bediente jeden Orts darunter ihr *Devoir* aufs fleißigste mit warnehmen, und sich hiernach gleichfalls achten, wie ihnen dann zu solchem Ende hievon ein Duplicat zugefertiget werden soll. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 15. Septembris, 1738.

*Mitteilung Herrn*  
